

1678 auf die Mitglieder des Parlaments ausgedehnt wurde, konnten von da ab bis 1829 keine katholischen Peers Mitglieder des Oberhauses sein. Die nichtkatholischen Dissenters wurden bei der Ausführung der Testacte milde behandelt, indem Indemnitätsgesetze ergingen, welche sie auf Grund rein erfundener „Unkenntniß des Gesetzes, Abwesenheit und unvermeidlicher Unglücksfälle“ von den Bestimmungen der Testacte ausnahmen. Erst durch zwei Gesetze von 1828/29 wurden die Test- und die Corporationsacte, einige Ämter ausgenommen, abgeschafft. Dagegen blieb die Bestimmung der Bill of Rights (October 1689) bestehen, nach welcher der Souverän am ersten Tage seines ersten Parlaments auf dem Throne vor dem versammelten Parlament durch die genannte Declaration die Transsubstantiation abläugnen und die katholische Liturgie als Götzendienst erklären mußte. Am 20. November 1837 hat Königin Victoria diesen Eid geleistet, welchen der nachmalige Cardinal Wiseman als „ein nationales Verbrechen“ bezeichnete (F. Pius [Passionist], Life of Father Ignatius Spencer, Dublin 1866, 253). Selbst das Gesetz vom 25. Juli 1867, welches die Testacte für gewisse, 1829 noch vorbehaltene Ämter abschaffte, ließ dieselbe für den Souverän, den Vicelönig von Irland und den Lordkanzler von England (nicht den von Irland) bestehen. Die letzten Beschränkungen der Katholiken fielen erst durch Gesetz von 1871, doch ließ die vielfach dunkle Fassung des Gesetzes den Zweifel entstehen, ob Katholiken vor der Uebernahme der beiden Ämter des Lordkanzlers von England und des Vicelönigs von Irland auch jetzt noch zur Leistung des Testeides angehalten werden könnten, und als W. E. Gladstone 1891 eine Bill einbrachte, welche ihnen ausdrücklich diesen Eid erlassen sollte, lehnte das Unterhaus den Antrag ab (Archiv für katholisches Kirchenrecht LXV [1891], 391). Auf Schottland fanden die Corporations- und die Testacte keine Anwendung; auf Irland wurde nur die letztere 1708 ausgedehnt, dann 1779 für protestantische Dissenters und 1829 durch das Gesetz der Emancipation für die Katholiken abgeschafft. — Die Testacte bezeichnet den Höhepunkt, zu welchem der antikatolische Fanatismus in der englischen Gesetzgebung emporstieg; mit seinem Instinct suchte er die Katholiken im Mittelpunkt ihrer Liturgie zu treffen. Indes hat sich der Pfeil gegen den Schützen gewendet und eine Profanation des anglicanischen Abendmahls hervorgerufen, welche der Minister Lord John Russell 1828 im Parlament in ihrer ganzen Häßlichkeit dargelegt hat, und die man auch dann noch bedauern muß, wenn man von der Ungültigkeit der anglicanischen Weihen überzeugt ist. Für die englischen Katholiken besitzt die Testacte die Bedeutung eines nationalen Zeugnisses zu Gunsten ihres Glaubens in die wahre, wirkliche, substantielle Gegenwart Christi im heiligsten Sacrament. (Vgl. W. S.

Lilly and John Wallis, A Manual of the Law specially affecting Catholics, London 1893; F. Masfower, Die Verfassung der Kirche von England, Berlin 1894, 98; The religious Test Acts. The Coronation Oath, in Month LXXXIV—LXXXVI [1895—1896]; J. H. Overton, The Church in England II, London 1897, 306 ff.) [A. Wellesheim.]

Testament, s. Verfügungen, letztwillige.

Testament, Altes und Neues, ist die gewöhnliche Bezeichnung für die beiden Hälften der heiligen Schrift als die Mittel der vorchristlichen und der christlichen Offenbarung. Die Bezeichnung ist daher zu leiten, daß die Itala und nach ihr die Vulgata das griechische διαθήκη, wie das hebräische תּוֹרָה, mit testamentum übertragen und demnach dieses Wort als terminus technicus für die Gnadenanstalt zwischen Gott und den Menschen fixirt haben (vgl. 1 Mach. 1, 12). Eine der in der Sprache gewöhnlichen Verschiebungen ist es, daß der Name des Bundes für die Urkunden desselben gesetzt wird; den Uebergang zeigt 2 Cor. 3, 14. Die Ausdrücke „alt“ und „neu“ entsprechen dabei dem Vorgang der heiligen Schrift (s. Jer. 31, 31. Hebr. 9, 15. 2 Cor. 3, 14). Zur Zeit Tertullians war testamentum in diesem Sinne schon der gewöhnlichere Ausdruck für instrumentum geworden (Tert. Adv. Marc. 4, 1). In einer einzigen Stelle des Hebräerbriefes (9, 16) argumentirt der Apostel auch mit der Bedeutung des Wortes διαθήκη für „letzten Willen“; dies ist Ursache geworden, warum Lactanz (Div. instit. 4, 20) diese Bedeutung von testamentum auf die beiden Hälften der heiligen Schrift anwendet. [Kaulen.]

Testament der zwölf Patriarchen, s. Apocryphenliteratur I, 1058.

Testos synodales, s. Synodalzeugen.

Testimonialien, s. Literas commendatitias.

Testirfreiheit der Geistlichen, das Recht der Cleriker, über ihre Hinterlassenschaft auf den Todesfall hin letztwillige Anordnungen nach Belieben zu treffen, war nach den ältesten kirchlichen Verordnungen und dem römischen Recht auf das Vermögen von nicht kirchlichem Ursprung beschränkt, ohne Rücksicht darauf, wann und wie es erworben war; dagegen sollte alles, was der Geistliche während seines Lebens aus kirchlichen Einkünften erübrigt hatte, nach seinem Tode an die Kirche zurückfallen (s. c. 21 C. XII, q. 1; c. 1 C. XII, q. 3; Nov. 123, 19), und er sollte auch im übrigen fremde, mit ihm nicht verwandte Personen der Kirche nicht vorziehen (Conc. Carthag. VI [a. 401], bei Harduin. I, 907). Nur bezüglich der Bischöfe hatte Justinian bestimmt, es solle das, was sie während ihres Amtes aus Schenkung oder letztwilliger Verfügung erhalten hätten, ebenfalls an ihre Kirche fallen, ausgenommen wenn es von den nächsten Verwandten stamme (l. 42, § 2, Cod. 1, 3; Nov. 131, 13). Hatte der Bischof oder der Cleriker